

nach Düsseldorf mit einer Fahrtzeit von 1:24 Stunde zu nehmen.

(Rainer Deppe [CDU]: Die kann doch um 9 Uhr anfangen! Dann kann sie eine Stunde länger schlafen!)

Danach geht es natürlich wieder zu Fuß zur Straßenbahnhaltestelle, mit der Straßenbahn hier zur Landtagshaltestelle, dann folgt wieder ein Fußweg. Um 7:42 Uhr ist die Mitarbeiterin nach knapp zweieinhalb Stunden Fahrtzeit da, wenn es keine Probleme beim Bus oder beim Zug gibt. Wenn auch noch der Bus am Anfang wegfällt, verschiebt sich das Ganze um eine halbe oder gar um eine ganze Stunde.

Was ist die Alternative? – Diese Frau fährt natürlich mit dem Auto. Fahrtzeit: eine Stunde bzw. mit Stau anderthalb Stunden. Sie kann sich dabei sogar aussuchen, neben wem sie sitzt, die Heizung funktioniert im Winter, die Klimaanlage funktioniert im Sommer, und im Radio kann sie selbst das Programm bestimmen und muss nicht die Gespräche von vielen Nachbarn mithören.

Die Menschen brauchen somit weiterhin auch ihr Auto. Es ist flexibel, man kann damit Sachen transportieren, und es ist häufig viel billiger. Das alles bietet der ÖPNV nicht – ob mit E-Ticket oder ohne.

Die Hauptprobleme des ÖPNV – mehrmaliges Umsteigen, teure Tickets oder auch ein Gefühl der Unsicherheit in den Abendzeiten – verbleiben trotz Ihres Antrags, obwohl wir den ÖPNV übrigens bereits zu mehr als 40 % subventionieren.

All diese Dinge verschlafen Sie weiter. Ihrem heutigen Schönwetterantrag zum Verbundsystem werden wir dennoch zustimmen. – Ich wünsche allen Demokratinnen und Demokraten in diesem Hause ein frohes Fest. Vielen Dank.

(Beifall von der AfD – Zuruf von Stefan Zimkeit [SPD])

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Loose. – Für die Landesregierung hat nun Herr Minister Wüst das Wort. Bitte sehr.

Hendrik Wüst, Minister für Verkehr: Vielen herzlichen Dank. – Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es macht Spaß, am Ende dieses Jahres auch mal wieder über ein Zukunftsthema zu sprechen. Der eine oder andere hat es gesagt, und ich finde, das Thema ist es auch wert, dass wir noch einen kurzen Moment darüber sprechen:

Der E-Tarif kommt. Das ist deutschlandweit der erste landesweite E-Tarif: einfach, transparent und flexibel. Ich bin dankbar für die einhellige Unterstützung für dieses komplizierte Projekt. Ich bin dankbar für die Arbeit der neuen Fachabteilung im Verkehrs-

ministerium, dankbar für das, was Verbünde und Tarifgemeinschaften dazu beigetragen haben.

Wir haben diese Debatte nicht vorweggenommen – so will ich das nicht sagen –, weil die Vorarbeit ein bisschen länger gedauert hat. Schon am 2. Dezember 2020 haben wir ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, mit dem wir dem ÖPNV in Nordrhein-Westfalen 100 Millionen Euro zusagen, um Einnahmeverluste zu kompensieren und an anderen Stellen unseren Beitrag zu leisten. Das Land hat insofern geliefert, und die Zusage der Beteiligten ist, bis Ende nächsten Jahres diesen E-Tarif zu liefern.

Neben vielen anderen Bausteinen der ÖPNV-Offensive ist das ein ganz wichtiger Beitrag dazu, den ÖPNV in Nordrhein-Westfalen gerade für Gelegenheitsnutzer besser zu machen, weil er übersichtlicher wird. Insofern ist das ein schönes Projekt. Danke für die Unterstützung durch diesen Antrag. – Danke fürs Zuhören. Frohes Fest.

(Beifall von der CDU und der FDP sowie von Arndt Klocke [GRÜNE])

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Wüst. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir am Schluss der Aussprache sind und zur Abstimmung kommen können.

Die antragstellenden Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen haben direkte Abstimmung beantragt, sodass ich nunmehr frage, wer dem Inhalt des Antrags zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann darf ich feststellen, dass der **Antrag Drucksache 17/11962 – Neudruck** – mit Zustimmung aller Fraktionen **angenommen** wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gerade haben einige Redner gesagt, das Beste käme zum Schluss. Wir sind noch nicht ganz am Schluss; insofern wollen wir mal schauen, wie sich das im Weiteren entwickelt. Wir haben nämlich noch eine ganze Reihe von weiteren Tagesordnungspunkten auf der Agenda.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12033

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 2).

Wir müssen noch über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12033 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend –, an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation zu überweisen. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Abgeordneten der CDU, der SPD, der FDP, von Bündnis 90/Die Grünen und der AfD. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Neinstimmen? – Ebenfalls keine. Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12073

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat auch hier ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 3).

So bleibt uns noch die Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12073 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend –, an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation zu überweisen. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Nicht der Fall. Enthaltungen? – Auch nicht der Fall. Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

14 Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12050

Eine Aussprache ist hierzu nicht vorgesehen. Wir kommen daher direkt zur Abstimmung, die von den antragstellenden Fraktionen in direkter Art beantragt ist. Ich darf damit fragen, wer dem Inhalt des Antrags

Drucksache 17/12050 zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Enthaltung bei den Abgeordneten der Fraktion der AfD. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/12050 angenommen**.

Ich rufe auf:

15 Entwurf einer Änderungsverordnung der Studdiumsqualitätsverordnung

Vorlage 17/4277

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/12075

Eine Aussprache ist hierzu nicht vorgesehen, sodass wir zur Abstimmung kommen können. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt mit Drucksache 17/12075, das Einvernehmen zum Entwurf der Verordnung herzustellen.

Daher kommen wir zur Abstimmung über die Vorlage 17/4277 und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dem zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Der guten Ordnung halber frage ich: Gibt es Neinstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. Dann ist das **Einvernehmen zur Verordnung in der Vorlage 17/4277** im Hohen Hause einstimmig **hergestellt**.

Ich rufe auf:

16 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der LK-Wahlverordnung

Vorlage 17/4285

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/12020

Eine Aussprache ist hierzu nicht vorgesehen; somit kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuss für Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt mit Drucksache 17/12020, das Einvernehmen zum Entwurf der Verordnung herzustellen. Wir kommen daher zur Abstimmung über die Vorlage 17/4285 und nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer dieses Einvernehmen herstellen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Enthaltungen? – Enthaltung bei der Fraktion der AfD. Neinstimmen? – Keine. Dann stelle ich fest, dass das **Einvernehmen zur Verordnung Vorlage 17/4285 hergestellt** worden ist.

Anlage 2

Zu TOP 12 – Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 – Einbringungsrede zu Protokoll

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Mit dem Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 zum dem 1. Januar 2019 sind gegenüber dem vorherigen Recht umfangreiche Änderungen in Kraft getreten:

Das Gesetz enthält zahlreiche Anpassung des landesgesetzlichen Bauordnungsrechts an die Musterbauordnung: Dies betrifft im Besonderen das Abstandsflächenrecht sowie Änderungen im vorbeugenden Brandschutz. Darüber hinaus wurde die Gewährleistung sozialer Mindeststandards in Bezug auf die Anforderungen an die Barrierefreiheit, insbesondere von Gebäuden mit Wohnungen und öffentlich zugänglichen Bauten, neu gefasst.

In dem Zusammenhang sind im weiteren Verlauf in Nordrhein-Westfalen – als letztem Bundesland in der Bundesrepublik Deutschland – die DIN-Normen 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen) unter Berücksichtigung einzelner dort geregelter Sachverhalte durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführt worden, um einheitliche Anforderungen an die Umsetzung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Des Weiteren berücksichtigt das Gesetz darüber hinaus Anpassungen des landesgesetzlichen Bauordnungsrechts, um das „Bauen mit Holz“ in Nordrhein-Westfalen zu erleichtern.

Die neue Landesbauordnung ist in der Praxis angekommen: Die neu geschaffenen Freiheiten erleichtern Bauherrschaften die Planung und Realisierung von Investitionsvorhaben, insbesondere im Wohnungsbau, in Nordrhein-Westfalen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden nehmen die erweiterten Möglichkeiten für Ermessensentscheidungen zunehmend an:

Sowohl die Baufertigstellungen als auch die Anzahl der erteilten Baugenehmigungen zeigt, dass die neue Bauordnung von und in der Praxis angenommen wird. 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen 48.600 Wohnungen, davon 44.000 im Neubau und 4.600 durch Umbau, neu errichtet: Das sind die höchsten Baufertigstellungszahlen seit 2005.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Änderungen in der Musterbauordnung, zum Beispiel um den Mobilfunkausbau, insbesondere den „5G-

Ausbau“ zügiger vorantreiben zu können, sowie Änderungen redaktioneller und inhaltlicher Art vorgetragen, um den Gleichlauf der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen mit der Musterbauordnung weiterhin sicherstellen zu können und zugleich sinnvolle Neuerungen zur Förderung des Bauens in Nordrhein-Westfalen einzuführen.

Zu den Eckpunkten des Gesetzentwurfes:

1 Maßnahmen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus

Bisher lagen die Frequenzen für das Mobilfunknetz bei weniger als 2,6 Gigahertz (GHz). Für das 5G-Netz geht es nun um Frequenzen von 2 bis 3,7 Gigahertz, perspektivisch sogar um bis zu 60 Gigahertz. Dieses zusätzliche Spektrum wird sich in hohen Datenraten äußern. Darüber hinaus ist MIMO (Multiple-Input-Multiple-Output) höherer Ordnung die Standard-Makroarchitektur, die einen höheren Durchsatz und höhere Datenraten sicherstellt. Dabei gilt: Je höher die Frequenz, desto geringer die Reichweite. Für das 5G-Netz braucht es daher viel mehr Sendekapazität, um dasselbe Gebiet abzudecken.

Daher gibt es vornehmlich zwei Wege, um zu einem Mehr an Sendekapazität zu kommen: Die Installation von sogenannten „small cells“ oder „smart cells“ und/oder der Ausbau über Sendemasten (Antennen und die Antennen tragende Masten).

Der Grundgedanke zur Installation mehrerer kleiner Funkzellen („smart cells“) anstatt eines großen Funkmastes ist folgender: Besonders in Städten, wo sich sehr viele Menschen auf kleinem Raum konzentrieren, können zahlreiche kleine Sender mehr Kapazität und eine bessere Abdeckung gewährleisten als eine große Makro-Zelle. Letztere ist eher im ländlichen Raum sinnvoll, wo über weite Strecken nur vergleichsweise wenige Rezipienten erreicht werden müssen.

Um den Mobilfunkausbau, insbesondere in den eher ländlicheren Räumen und für „5G“, zu beschleunigen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass die verfahrensfreie Höhe von Antennenträgern auf 15 Meter und im Außenbereich auf 20 Meter erhöht wird. Zugleich wird für das Abstandsflächenrecht im Außenbereich geregelt, dass für Antennenanlagen im Außenbereich 0,2 H – vergleichbar zu dem Abstandsflächenrecht für Gewerbe- und Industriegebiet – genügen.

Die „LTEadvanced“-Technologie setzt die Verwendung von sogenannten „MassiveMiMo-Antennen“ mit erhöhter Sendeleistung als Vorbereitung für den 5G-Mobilfunkausbau voraus. Um diesen Ausbau zu ermöglichen, bedarf es einer Erhöhung des jeweiligen Antennenträgers. Zugleich soll im Gesetz klargestellt werden, dass die Bemessung

der freigestellten Höhe ab Dachaustritt und nicht ab Fuß des Antennenträgers gilt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verfahrensfreiheit ist, dass die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit der jeweiligen Anlage der Bauherrschaft bescheinigt wird. Insgesamt wird durch Erleichterungen eine mögliche Vielzahl von zusätzlichen Baugenehmigungsverfahren vermieden und eine Verfahrensvereinheitlichung erreicht.

2 Maßnahmen zur Einsparung von CO₂-Gebäudeemissionen und zur Förderung des nachhaltigen Bauens

Rund 50 % aller Gebäude in Nordrhein-Westfalen sind von 1949 bis Ende der 1970er Jahre errichtet worden. Gerade in diesen Bestandsgebäuden liegt ein hohes Potential zur Reduktion von CO₂-Gebäudeemissionen. Um Maßnahmen an Bestandsgebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung zu fördern, soll geregelt werden, dass eine nachträgliche Wärmedämmung auf Außenwänden nicht nur bis 0,25 m, sondern bis 0,30 m abstandsflächenrechtlich unbeachtlich bleibt. Dadurch soll eine energetisch sinnvolle, dickere Wärmedämmung im Gebäudebestand bei grenznaher Bebauung ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll die nachträgliche Dachdämmung, die bisher im Gesetz nicht bzw. nicht eindeutig geregelt ist, geregelt werden. Die Ergänzung im Gesetz soll es Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ermöglichen, die Außenwanddämmung mit einer Aufsparren-Dachdämmung zu kombinieren, was aus energetischer Sicht regelmäßig sinnvoll ist.

Bisher erfordert eine solche nachträgliche Dachdämmung jedoch zusätzliche Abstandsflächen, deren Erbringung im Gebäudebestand oft nicht möglich ist. Es soll daher eine Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, die eine nachträgliche Dachdämmung, die zu einer größeren Wandhöhe führt und daher eigentlich zusätzliche Abstandsfläche erfordern würde, ohne abstandsflächenrechtliche Anforderung zulässt, soweit diese Abstandsfläche auf das Maß von 0,30 m, das abstandsflächenrechtlich unbeachtlich ist, angerechnet wird.

3 Nutzung offener Parkplatzflächen für den Photovoltaik-Ausbau

Zur Stärkung des Photovoltaik-Ausbaus in Nordrhein-Westfalen sieht § 8 Absatz 2 beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vor, dass über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ist, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht.

Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung gleich.

§ 8 Absatz 2 enthält zugleich Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von diesem Gebot. Im Zuge der zu veröffentlichenden Rechtsverordnung werden zugleich Erleichterungen für die Anforderungen an die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für entsprechende bauliche Anlagen geschaffen werden. Die neue Regelung gilt auch für im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende offene Parkplätze entsprechend.

Des Weiteren wird im Abstandsflächenrecht (§ 6 Absatz 8) klargestellt, dass in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen Solaranlagen an und auf Gebäuden der in § 6 Absatz 8 aufgeführten baulichen Anlagen zulässig sind.

4 Vorbildfunktion des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Begründung nicht bebauter Flächen von bebauten Grundstücken

Viele Insektenarten erbringen elementare Ökosystemleistungen, zum Beispiel für die Bestäubung von Pflanzen, als Nahrungsgrundlage für andere Insekten und weitere Tiergruppen, für den Abbau organischer Masse, die biologische Kontrolle von Schadorganismen, die Gewässerreinigung oder die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Der Rückgang dieser Insekten und ihrer Ökosystemleistungen hat damit nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch auf uns Menschen.

Daher wird mit Aufnahme des § 8 Absatz 3 die Vorbildfunktion des Landes Nordrhein-Westfalen und der öffentlichen Hand bei der Begründung verdeutlicht.

5 Maßnahmen zur Erleichterung von Dachgeschossaus- und -aufbauten zur Gewinnung von (zusätzlichem) Wohnraum

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in verschiedenen Vorschriften Veränderungen vor, um den Dachgeschossaus- bzw. -aufbau zur Gewinnung von (zusätzlichem) Wohnraum zu erleichtern.

Der nachträgliche Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung bestehender Gebäude sind effiziente Maßnahmen, um ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Grundstücksflächen Wohnraum zu schaffen.

Durch die vorgesehenen Änderungen in §§ 30 und 39 soll das Nachverdichtungspotential für ein Mehr an Wohnraum erleichtert, gefördert und somit gehoben werden.

6 Maßnahmen zur Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Bauaufsichtsbehörden bei bestimmten Tätigkeiten entlastet werden können, um einen Beschleunigungseffekt bei bestimmten Baugenehmigungsverfahren erreichen zu können. Diese vorgesehene Änderung resultiert auch aus Eingaben aus der bauaufsichtlichen Praxis. Zugleich werden die Fristen für die Behandlung des Bauantrages an einer Stelle konzentriert und klarer gefasst.

Mit dem Änderungsgesetz zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen trägt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Sorge dafür, dass das Bauordnungsrecht aktuellen Entwicklungen zum einen angepasst wird und zum anderen technische Fortschritte Raum greifen können.

